

## Parlamentarischer Vorstoss

2023/304

---

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	<b>Solaranlagen in Kernzonen: Pilotprojekte mit ästhetisch klaren Vorgaben ermöglichen</b>
Urheber/in:	Saskia Schenker
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Bader Rüedi, Blatter, Burgunder, Jeanneret-Gris, Stückelberger, Vogt
Eingereicht am:	8. Juni 2023
Dringlichkeit:	—

---

Mit der Umsetzung meiner Motion 2020/422 wurden die Richtlinien der Denkmalpflege für Solaranlagen in ISOS-Gebieten/Baugruppen mit Erhaltungsziel A, wenn diese ausserhalb von Kernzonen liegen, gelockert. Sie müssen nach bestimmten Kriterien «genügend angepasst» sein.

Für Solaranlagen auf Gebäuden in ISOS-Gebieten, Baugruppen oder Einzelelementen mit Erhaltungsziel A, die in Kernzonen liegen oder gemäss ISOS eine besondere Bedeutung aufweisen, gelten weiterhin die Kriterien, die von der kantonalen Denkmalpflege unter der Vorgabe «nicht wesentlich beeinträchtigen» definiert sind. Eine besonders hohe Hürde stellt in der Bewilligungspraxis der kantonalen Denkmalpflege das Kriterium «schlecht einsehbar» dar, das von der kantonalen Denkmalpflege als «nicht einsehbar» angewendet wird. Damit werden in Kernzonen auch Solaranlagen verboten, die nur von einem entfernten Fussweg aus gesehen werden können. Ebenso verboten werden Solaranlagen auf Seite der Hinterhöfe, obwohl diese von der jeweiligen Dorfstrasse her nicht gesehen werden können und somit das Dorfbild der Kernzone nicht beeinträchtigt wird.

Der Landrat hat die Motion 2020/422 mit 42 zu 39 Stimmen äusserst knapp abgeschrieben, weil eine grosse Minderheit nicht zufrieden war mit der Handhabung des Kriteriums «schlecht einsehbar». Der Regierungsrat hat entsprechend bestätigt, dass er die starke Minderheit wahrgenommen hat und die Kriterien in der Anwendung in der Praxis nochmals überprüft werden sollen.

**Ich bitte den Regierungsrat, zu prüfen und berichten, wie sichergestellt werden kann, dass das Kriterium «schlecht einsehbar» in der Praxis grosszügiger ausgelegt wird und sichergestellt wird, dass es nicht – wie bis anhin – als «nicht einsehbar» gehandhabt wird. Dabei soll in der Einsehbarkeit zum Beispiel unterschieden werden, ob Solaranlagen vom Dorf-kern aus oder von der Seite der Hinterhöfe «einsehbar» wären.**

---